

§ 335 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

**Dritter Abschnitt – Vollstreckung wegen anderer Leistungen als
Geldforderungen -> 1. Unterabschnitt – Vollstreckung wegen
Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen**

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 335 AO – Beendigung des Zwangsverfahrens

Wird die Verpflichtung nach Festsetzung des Zwangsmittels erfüllt, so ist der Vollzug einzustellen.